

<b>Zeitschrift:</b>	Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale
<b>Herausgeber:</b>	Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner
<b>Band:</b>	- (1995)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Klartext für ländliche Räume
<b>Autor:</b>	Leuzinger, Henri
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-957514">https://doi.org/10.5169/seals-957514</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DIE RAUMPLANUNG MUSS EIGENSTÄNDIGE, AUF DIE KULTURLANDSCHAFTLICHEN EIGENARTEN ABGESTÜTZTE VISIONEN FÜR DIE ENTWICKLUNG LÄNDLICHER RÄUME AUSARBEITEN.

10

## Klartext für ländliche Räume

► Henri Leuzinger



Foto: H. Leuzinger

**Bisher hat sich die Raumplanung bei der Zukunft ländlicher Räume weitgehend auf die Landwirtschaft verlassen – ohne eigene Visionen zu entwickeln. Das Argumentationsdefizit zeigt sich besonders deutlich bei der Diskussion um die RPG-Revision. Weil der Nutzungsdruck in ländlichen Gegenden anhält, sind einerseits griffige Massnahmen nötig, namentlich auch in Siedlungsgebieten. Andererseits sind raumplanerische Perspektiven für die Entwicklung ländlicher Räume zu erarbeiten, welche sich an den typischen kulturlandschaftlichen Merkmalen orientieren, aus denen sich regionsspezifische Entwicklungsstrategien ableiten lassen.**

«Es fehlt ein Konzept für die Zukunft unserer Landwirtschaft und für den Umgang mit Landschaft und Boden» hält der BSP in seinem Informationsblatt zur RPG-Revision lapidar fest [BSP, Revision RPG, 1994]. Nach wie vor überlässt die Raumplanung

die ländlichen Räume weitgehend dem Regime der Landwirtschaft, obwohl spätestens seit dem NFP Boden hinlänglich klar ist, welche Schäden eine hochintensive Bodenbewirtschaftung angerichtet hat: Artenschwund, Verarmung der Landschaft, Belastung von Böden und Grundwasser.

Das Fehlen raumplanerischer Visionen für die ländlichen Gegenden äussert sich besonders deutlich in der Debatte um die Motion Zimmerli: den Argumenten für erweiterte Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone hält die Raumplanung fast ausschliesslich Warnungen und Befürchtungen entgegen. Vergeblich sucht man positive Aussagen, z.B. Antwort auf die Frage, was denn mit den «tausenden von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden» geschehen soll, welche im beschleunigten Strukturwandel der Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden [Wüest/Rey, Bauten außerhalb der Bauzonen, 1994, S. III]. Konkret: welches ist die Alternative zu «ländlichen Wohnzonen mit Streubauweise», wie sie – dank sehr grosszügiger bzw. illegaler Bewilligungspraxis nach Art 24 RPG – schon heute mancherorts Tatsache sind?

Seit die Umorientierung in der Landwirtschaft zwar zögernd eingesetzt hat, aber mit der Integrierten Produktion (IP) sowie dem 1992 revidierten Landwirtschaftsgesetz (Art. 31b) immerhin wichtige Zwischenschritte tat, zieht auch die Raumplanung mit Begriffen wie Nachhaltigkeit, Nutzungsvielfalt, «Rückbau» zu mehr Naturnähe usw. nach [EJPD/BRP, Grundzüge, 1994, S. 48]. Ob solche Zielsetzungen mit dem bisherigen Instrumentarium erreichbar sind, bezweifelte mit Recht kürzlich Martin Lendi, welcher anlässlich des 50jährigen VLP-Jubiläums beklagte, dass eben im ländlichen Raum nach wie vor «Kiesgruben ausgehoben, Deponien errichtet, Nationalstrassen und Eisenbahnlinien in geometrischer Folgerichtigkeit in die Landschaft gelegt (...) würden»

[VLP, Raumplanung vor neuen Herausforderungen, Schriftenfolge Nr. 61, März 1994].

«Der Landschaftsraum ist keine Restfläche, übriges Gebiet oder blosse Reserve für zukünftige Siedlungsbedürfnisse, sondern eigenständiger Teil unseres gesamten vernetzten Lebensraumes» [EJPD/BRP, Grundzüge, 1994, S. 47]. Spuren dieser landschaftsplanerischen Binsenwahrheit sind leider in der konkreten Wirklichkeit nur sehr selten auszumachen [vgl. z.B. EJPD/ BRP, Landschaft unter Druck, 1991]. Und der Druck auf die ländlichen Räume durch bauliche Nutzungen hält an. Die Anzeichen dazu sind besorgniserregend, wie einige wenige Beispiele zeigen:

- Der steigende Flächenbedarf pro Person – jeder Quadratmeter Wohnfläche entspricht zwei bis drei Kubikmetern beheiztem Wohnraum – wird mit dem Hinweis auf noch vorhandene Baulandreserven bedenkenlos hingenommen.
- Solange Nachverdichtungen im Siedlungsraum rechtlich und im Verfahren wesentlich mehr Schwierigkeiten verursachen, als Neubauten und Neu-Einzonungen von Bauland, bleibt die vielbeschorene «Siedlungsentwicklung nach innen», abgesehen von wenigen Einzelfällen, lediglich ein Schlagwort.
- Billige Mobilität und hoher Ausbaustandard bei den Verkehrssystemen halten ländliche Räume attraktiv für das Wohnen im Grünen.
- Neue Infrastrukturanlagen werden fast durchwegs in ländlichen Räumen angelegt, weil ein Um- oder Ausbau am bisherigen Standort, nun oft mitten im Siedlungsgebiet, nicht mehr erwünscht ist.

Wenn es die Raumplanung wirklich ernst meint mit ihren hehren Absichten zum «gesamten vernetzten Lebensraum», dann muss sie sich endlich zu klareren Aussagen durchringen und zu griffigeren Instrumenten bekennen:

- Die Landwirtschaft, hauptverantwortlich für Artenschwund und verödeten Landschaften, hat die mittlerweile erprobten naturnahen Bewirtschaftungsformen auch auf ihre «Agrarsteppen» auszudehnen. Im Rahmen der Landschaftsrichtplanung werden die entsprechenden Aufwertungsgebiete bezeichnet und Massnahmen verbindlich festgelegt, die – analog zu den Waldwirtschaftsplänen – langfristig zu einer Renaturierung führen sollen.
- Grenzertragsstandorte und Lagen, bei denen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zumutbar ist, können brach gelegt, aktiv aufgeforstet oder für die spontane Wiederbewaldung freigegeben werden.
- In Siedlungs Nähe sollten Übergangsbereiche für bodenerhaltende Nutzungen geschaffen und zonenrechtlich abgesichert werden, die gegenwärtig nirgends überzeugend unterzubringen sind: Freizeit-Tierhaltung, gemeinschaftliche Naturgarten-Areale usw.

• Bodenversiegelnde Infrastrukturanlagen wie z.B. Neubau von Strassen, Bahntrassen, Depots usw. sind in ländlichen Räumen – nach dem in der Forstwirtschaft üblichen Prinzip des Realersatzes bzw. der Ersatzaufforstung – nur mit dem Nachweis flächengleicher Rekultivierung bzw. Renaturierung bisher versiegelter Areale zulässig.

- Nachverdichtungen – Siedlungsentwicklung nach innen – werden erfahrungsgemäss ohne äusseren Druck nicht flächenhaft in Angriff genommen. Zum Pflichtpensum von Ortsplanungsrevisionen sollten daher fortan Quartieranalysen gehören, welche das Nachverdichtungspotential aufzeigen. Gleichzeitig sind Inventare und Konzepte zur Durchgrünung der Siedlungen vorzulegen, damit bauliche Verdichtungen nicht einseitig auf Kosten von Grünelementen gehen (ökologische Siedlungsqualität).
- Angesichts der nach wie vor grossen Bauzonenreserven und analog zum Realersatz bei grossen Infrastrukturanlagen sollten neue Bauzonen nur dann genehmigt werden, wenn bestehende Bauzonen flächengleich bodenerhaltenden Nutzungszenen zugewiesen werden. Diese rigorose, jedoch wirkungsvolle Massnahme könnte zum Beispiel auf die Dauer einer Planungsgeneration von 10-15 Jahren befristet werden.

Auf konzeptioneller Ebene ist es Sache der Raumplanung, für die ländlichen Räume Visionen zu entwickeln, nicht nur im Zusammenhang mit der Diskussion um Art. 16 und Art. 24 RPG. Es geht dabei um planerische Aussagen zur Entwicklung der Kulturlandschaft, also der von Menschenhand im Laufe der Jahrhunderte umgewandelten Naturlandschaft mit allen baulichen Strukturen. *Diesem umfassend verstandenen – und auch im RPG enthaltenen – Landschaftsbegriff und seinem Wandel ist mit rein ökologischen oder ausschliesslich landwirtschaftlichen Kriterien nicht beizukommen; er muss mit Aussagen zur Bau- und Siedlungsstruktur ergänzt werden.*

Erfolgversprechende Ansätze dazu finden sich in den Siedlungstypen im Anhang der VLP-Schrift Nr. 53b zu den Massnahmen ausserhalb Bauzonen [VLP, Schriftenfolge Nr. 53b, 1991, Seiten 45-52]. Allerdings müssten diese eher schutzorientierten Vorstellungen um Aspekte der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur erweitert werden, z.B. in Gebieten mit bedeutenden Tourismus-, Freizeit- und Erholungsnutzungen. Derartige Untersuchungen besitzen in Arbeiten zur Raumtypisierung, zum Kulturlandschaftswandel usw. wichtige Wurzeln. Ihr Ziel sollte es sein, in der Richtplanung regionalspezifische Landschaftstypen festlegen zu können, welche differenzierte Anordnungen für die Nutzung von Bauten und Flächen ermöglichen. Unser Land mit seiner äusserst vielfältigen Landschaftsstruktur verdient differenzierte Sichtweisen. Dieser Tatsache hat sich die Raumplanung endlich mit überzeugenden Aussagen zu den ländlichen Räumen zu stellen. ■

**Der pauschale Begriff des «ländlichen Raumes» (Einzahl!) – wie ihn z.B. auch der Aargau gegenwärtig in seinem Raumordnungskonzept verwendet – war und ist schon im Ansatz falsch: er führt nämlich dazu, dass so unterschiedliche ländliche Gegenden, wie z.B. das obere Fricktal, der Rheinwald, ein Jura-Hochtal oder Tessiner Monti raumplanerisch über den gleichen Leisten geschlagen werden.**

*Jusqu'à présent, l'AT s'en largement reposé sur l'agriculture lorsqu'il s'agissait de l'avenir des espaces ruraux, sans développer une vision propre. Il en résulte une faiblesse dans l'argumentation qui devient évidente dans la discussion autour de la révision du LAT. Etant donné la pression sur les taux d'utilisation des régions rurales, des mesures sérieuses doivent être prises, surtout dans les zones à batir. D'un autre côté, des perspectives d'aménagement pour le développement des espaces ruraux sont à élaborer sur la base des caractéristiques du paysage culturel, notamment pour permettre la mise en place de stratégies de développement adaptées aux différentes régions.*